

# Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe der Gemeinde Hallerndorf

(Stand: 30.11.2021)

Auf Grundlage der aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.11.2021 gibt die Gemeinde Hallerndorf folgendes Infektionsschutzkonzept für seine Friedhöfe bekannt:

## 1. Vorbemerkungen

Grundlage des Infektionsschutzkonzepts für die Friedhöfe der Gemeinde Hallerndorf sind die Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBl. Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G).

Der Friedhofsträger ist im Rahmen seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen zuständig. Als Inhaber des Gewahrsams kann er geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten.

Für die Durchführung von Beerdigungen sind weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 8 der 15. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

## 2. Information der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe der Gemeinde Hallerndorf ist auf der Homepage hinterlegt und kann dort eingesehen werden.

Dem ortsansässigen Pfarramt geht es zu; ortsfremde Bestatter werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung informiert.

Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

## 3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen

**Nach den allgemeinen Verhaltensempfehlungen in § 1 der 15. BayIfSMV wird jeder angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Generell besteht auf dem gesamten Friedhofsbereich (einschließlich Aussegnungshalle) die Pflicht zum Tragen einer FFP 2-Maske!**

### 3.1 Ort

Trauerfeiern und Aussegnungen können an den Aussegnungshallen sowie an den Grabstätten aller Friedhöfe direkt stattfinden, jedoch ausschließlich im Freien.

### 3.2 Teilnehmer\*innenzahl

Die Teilnehmerzahl bezieht sich auf Angehörige und Gäste der Trauerfeier. Darüber hinaus ist nur Personal der Gemeinde, das Personal des Bestattungsunternehmens und der Geistliche/freie Redner am Friedhof zugelassen.

Die zulässige Höchstteilnehmerzahl ergibt sich aus den jeweils gültigen Inzidenzwerten des Robert Koch Instituts und der durch das Bayer. Staatsministerium des Innern gesetzlich geregelten Anzahl.

Diese aktuellen Regelungen sind von den Ausrichtenden der Trauerfeier unter [corona-katastrophenschutz.bayer.de](https://corona-katastrophenschutz.bayer.de) nachzulesen oder telefonisch unter der Corona-Hotline des Landratsamtes Forchheim (09191/86-3504) zu erfragen.

### 3.3 Hygienemaßnahmen

#### 3.3.1 Geöffnete Türen

Die Türen an den Aussegnungshallen, sofern diese genutzt werden, bleiben während der gesamten Trauerfeier geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden und um eine ordnungsgemäße Belüftung zu gewährleisten.

Die zulässige Höchstteilnehmerzahl in der Aussegnungshalle einschließlich geimpfter und genesener Personen richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird (§ 8 Nr. 1 2. Halbsatz der 15. BayIfSMV).

#### 3.3.2 Mund-Nasen-Bedeckung

An den Friedhöfen ist für die Dauer der gesamten Beisetzung eine FFP2-Maske zu tragen. Sollten Innenräume der Aussegnungshallen betreten werden müssen, gilt auch hier die FFP2-Maskenpflicht. Die Trauergäste haben, soweit sie nicht demselben Hausstand angehören, einen Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

#### 3.3.3 Erdwurf und Weihwassergaben

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind **nur von einer Person** durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

All diese Maßnahmen sind notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme, Beachtung und Verständnis gebeten.

Hallerndorf, 30.11.2021

gez. Gerhard Bauer  
Erster Bürgermeister